

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 38: Interkontinental Lernen

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbeziehungen über das Internet

Noch vor wenigen Jahren stellte das Internet ein für Wirtschaft und Juristen unbekanntes Gebiet dar. Heute wächst der elektronische Geschäftsverkehr enorm rasch und wird von vielen Unternehmen genutzt. Da dem Austausch von Dienstleistungen und Waren auch im World Wide Web immer Verträge zugrunde liegen, wird das rechtliche Augenmerk auf den Vertragsschluss im Internet gerichtet. Die juristische Diskussion um diesen gilt heute als weitgehend abgeschlossen. Auch im Web kommt ein Vertrag gemäss Obligationenrecht durch «die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung» der Parteien zustande, welche die Einigung über alle wesentlichen Vertragspunkte enthalten muss. Ein Vertragsabschluss über das Internet – etwa per E-Mail, Chat-Raum oder Video-Konferenz – ist grundsätzlich ohne Weiteres möglich. Gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht bloss bei Verträgen mit Formvorschriften (z.B. bei der Abtretung von Forderungen oder Teilzahlungsgeschäften), welche in der Schweiz jedoch in der Minderzahl sind. Hier ist die Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift vorgesehen.¹

Besonderheiten bei einem elektronischen Vertragsschluss: Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande, also dann, wenn das Angebot, die Willenserklärung der einen Vertragspartei, durch die Annahme der anderen bestätigt wird. Im Internet wird beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen davon ausgegangen, dass es sich bloss um eine Aufforderung zur Offertstellung handelt. Derjenige, der zur Offertstellung einlädt, ist nicht bereits durch die Erklärung der andern Seite an einen Vertrag gebunden, sondern muss zuerst seinerseits eine Willenserklärung abgeben. Immerhin liegt dann ein rechtsverbindliches Angebot vor, wenn die Leistung direkt vom Rechner des Anbieters bezogen werden kann, also etwa bei Software oder Online-Börsenkursen.² Eine wesentliche Unterscheidung, die das Obligationenrecht in Bezug auf den Abschluss von Verträgen macht, ist diejenige zwischen dem Vertragsschluss unter Anwesenden und unter Abwesenden. Die Übermittlung eines Antrags mit elektronischen Kommunikationsmedien ist grundsätzlich als Erklärung unter Anwesenden zu verstehen. Somit kann der Adressat des Antrags innert einer den Umständen angemessenen Frist – welche im Internet relativ kurz bemessen sein dürfte – entscheiden, ob er die Willenserklärung annimmt. Während dieser Zeitspanne bleibt der Anbieter an sein Angebot gebunden. Die Möglichkeit des Widerrufs ist beim elektronischen Geschäftsverkehr technisch kaum gegeben, da der Widerruf gleichzeitig oder vor der zu widerrufenden Erklärung eingehen müsste. Liegt ausnahmsweise, wie bei der Internettelephonie, eine Kommunikation unter Anwesenden vor, muss die Annahme unmittelbar erfolgen.³ – Ausgeklammert blieben in dieser kurzen Betrachtung insbesondere grenzüberschreitende Rechtsfragen und vertragsrechtliche Sonderfragen wie der Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder konsumentenschutzspezifische Normen.⁴

Beda Meyer, lic. iur., wiss. Ass. am Lehrstuhl für Technologie- und Informationsrecht der ETH Zürich



John Haymaker, Martin Fischer

7 4D Modeling on the Walt Disney Concert Hall

Christoph Holliger, Manfred Breit

15 Interkontinental Lernen

Lernen im Bauwesen über «Pole»
(Project Oriented Learning Environment)

Hans Binder

22 Bern – Dresden

Zusammenarbeit für städtebauliche Studie
per Internet

38 Magazin

Oase für Demenzkranke – Erweiterungsbau
Krankenheim Sonnweid, Wetzikon

45 Orbit/Comdex

IT-Fachmesse



1 H. Honzak / Th. Pietruszak: Vernehmlassungsentwurf zu einem Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, AJP 2001, S. 772.

2 R. H. Weber: E-Commerce und Recht. Zürich 2001, S. 314 f.

3 Ders., S. 316 f.

4 Vgl. hierzu anstelle vieler: U. Widmer / K. Bähler: Rechtsfragen beim Electronic Commerce. Sichere Geschäftstransaktionen im Internet. Zürich 1997, 135 ff.